

des Innern der Länder, die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie die mit der inneren Verwaltung betrauten Organe der Stadt- und der Landkreise sowie der Gemeinden (Polizei, Personalstelle, Verschußabteilungen und andere von den Ministerien des Innern der Länder bestimmte Dienststellen). Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern können die Innenminister der Länder Ausnahmen zulassen.

(4) Unter Betätigung auf dem Gebiete der Justiz im Sinne der Bestimmung des §2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist jede Tätigkeit in der Justiz, einschließlich der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Schöffe oder Geschworener, zu verstehen. Soweit bisher Ausnahmewilligungen für die Betätigung auf dem Gebiete der Justiz erteilt worden sind, bewendet es dabei. Referendare, die zu den im § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Personen gehören, bedürfen vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst einer besonderen Ausnahmewilligung durch das Ministerium der Justiz.

(5) Die im § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Personen können auch im Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in freien Berufen tätig sein; sie unterliegen hinsichtlich der Zulassung zu einem selbständigen Handels-, Gewerbe- oder Handwerksbetrieb sowie zur Ausübung eines freien Berufes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Soweit Führerscheine für Kraftfahrer eingezogen worden sind, verbleibt es dabei. Neue Fahrerlaubnisse können nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.